

**Allgemeines Informationsblatt
zum Bescheid über Grundbesitzabgaben 2022
Grund- und Hundesteuer / Abgaben**



Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Informationsblatt beantworten wir häufig gestellte Fragen zum Bescheid über Grundbesitzabgaben sowie Hundesteuer. Sollten Sie weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte über die für die einzelnen Bereiche angegebenen Telefonnummern an die jeweilig zuständige Stelle. Fragen zum Zahlungsverkehr werden in der **Stadtkasse** unter der Telefonnummer **0571 / 791-217** beantwortet.

Ihre Stadtverwaltung

Bitte beachten: Persönliche Vorsprachen erfolgen nur in Ausnahmefällen und ausschließlich mit Terminvergabe!!

Grundsteuer: Grundlagen/Festsetzung/Eigentumswechsel

Tel.: 0571 / 791-588

Die Erhebung der Grundsteuer ist gebunden an den *Grundsteuermessbescheid* des Finanzamtes. Daher können nur beim Finanzamt Einwendungen gegen die Steuerpflicht und die Höhe des Grundsteuermessbetrages geltend gemacht werden.

Liegt ein Eigentumswechsel vor, besteht die *Steuerpflicht* des vorherigen Eigentümers generell bis zum Ablauf des Kalenderjahres (31.12.), die Steuerpflicht des neuen Eigentümers besteht ab Beginn des Folgejahres (01.01.).

Bezüglich der *sonstigen Abgaben* ist der neue Eigentümer vom Folgemonat der Rechtsänderung an gebührenpflichtig. Auf *schriftlichen Antrag* werden die Grundbesitzabgaben (*ohne Grundsteuer*) dem neuen Eigentümer zugerechnet. Hierbei ist zu beachten, dass ein Eigentumswechsel erst dann vollzogen ist, wenn dieser im *Grundbuch eingetragen* ist. Entsprechend ist dem Antrag auf Übertragung der Grundbesitzabgaben auf den neuen Eigentümer ein Grundbuchauszug beizufügen.

Sollte gewünscht werden, dass die Grundbesitzabgaben *inklusive der Grundsteuer* umgeschrieben werden, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitigen Eigentumswechsel zu stellen. Dieser muss sowohl von den vorherigen als auch von den neuen Eigentümern unterschrieben werden!

Die Grundbesitzabgaben werden vier Mal im Jahr fällig (15. März, 15. Mai, 15. August, 15. November), die Hundesteuer halbjährlich (15.05. und 15.11.). Besteht der Wunsch, Steuern und Abgaben in einem Jahresbetrag zu entrichten, erfolgt dies zum 01. Juli eines jeden Jahres. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres.

Hebesätze der Grundsteuer laut Haushaltssatzung 2022: Grundsteuer A: 245 %/ Grundsteuer B: 530 %

Abfallbeseitigung: An- und Abmeldung/Austausch/Befreiungsanträge Müllgefäße

Tel.: 0571 / 791-549

a) Restmüll

Größe	Monatsbetrag	Jahresbetrag	Größe	Monatsbetrag	Jahresbetrag
60 l	5,99 €	71,88 €	1.100 l wöchentl. Abfuhr	439,28 €	5.271,36 €
80 l	7,99 €	95,88 €	1.100 l 2wöchentl. Abfuhr	219,64 €	2.635,68 €
120 l	11,98 €	143,76 €	1.100 l 4wöchentl. Abfuhr	109,82 €	1.317,84 €
240 l	23,96 €	287,52 €			

b) Bioabfall

Größe	Monatsbetrag	Jahresbetrag	Größe	Monatsbetrag	Jahresbetrag
60 l	3,50 €	42,00 €	60 l Saisontonne*	3,50 €	31,50 €
80 l	4,67 €	56,04 €	120 l Saisontonne*	7,00 €	63,00 €
120 l	7,00 €	84,00 €			
240 l	14,00 €	168,00 €			

*Die Saisontonne wird nur für die Monate März bis November berechnet.

c) Papiertonne: 120 l / 240 l: kostenfrei.

d) Sperrmüll: je angefangene 50 kg eine Sperrmüllbanderole zu 10,00 €.

e) Abfallsack: (Beistellsack) = 7,70 €

f) Abfuhrtermine entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender. *Diesen finden Sie auch online unter www.portawestfalica.de (Service, Abfall, Abfallkalender).*

Straßenreinigung: Leistung der Sommer- und Winterreinigung

Tel.: 0571 / 791-332

- Gebührenpflichtig sind gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt folgende Reinigungsleistungen:
 - Reinigen der Fahrbahnen der Reinigungsklasse S1 und S2 (Sommerreinigung) – die Gebühren betragen je Berechnungseinheit: Stadtstraße = 1,33 € S1, 0,82 € S2; Bund-/Land-/Kreisstraße = 1,15 € S1, 0,89 € S2
 - Schneeräumen und Bestreuen der Fahrbahnen der Reinigungsklasse W1, W2 und W3 (Winterreinigung) – die Gebühren betragen Berechnungseinheit: Stadtstraße = 0,53 € W1 + W2, Bund-/Land-/Kreisstraße = 0,55 € W1.
- Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die *Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche*.
Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl gerundet (Anzahl der Berechnungseinheiten). Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden die ermittelten Berechnungseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen (Zweierschließung usw.) berücksichtigt.

Die *Schmutzwassergebühren* setzen sich aus einer verbrauchsunabhängigen Gebühr in Höhe von 7,00 €/Monat für einen Schmutz- oder Mischwasseranschluss und einer verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr von 3,46 €/m³ zusammen.

Die Gebühr für *Niederschlagswasser für ein Grundstück* beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,00 €.

Die Gebühr für *Niederschlagswasser für ein Straßengrundstück* beträgt für jeden Quadratmeter befestigter Fläche 1,24 €.

Die Kosten der Gewässerunterhaltung betragen jährlich:

	Südbezirk	Nordbezirk
Für unbebaute Flächen (außer Forstflächen) außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile, je angefangener Hektar (100 a)	9,23 €	14,98 €
Für unbebaute Flächen, soweit sie im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, je angefangener 0,5 Hektar (50 a)	4,81 €	7,80 €
Für bebaute Flächen, soweit sie außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, je angefangener 0,5 Hektar (50 a)	5,91 €	9,59 €
Für bebaute Flächen, soweit sie im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, je angefangener 0,5 Hektar (50 a)	7,39 €	11,99 €
Für Forstflächen (Waldflächen) je angefangener Hektar (100 a)	4,06 €	6,60 €

	Jahresbetrag	für gefährliche Hunde/Hunde bestimmter Rassen*
erster Hund:	66,00 €	330,00 €
zweiter Hund:	92,00 €	460,00 €
dritter Hund und jeder weitere Hund:	118,00 €	590,00 €

Die Formulare zur Anmeldung bzw. Abmeldung eines Hundes finden Sie unter www.portawestfalica.de (Service/Formulare/Steuern und Gebühren).

*Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Old English Bulldogs, Alauntbull, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Bei einem Wegzug aus der Stadt Porta Westfalica erfolgt keine automatische Anmeldung am neuen Wohnort. Ein oder mehrere Hunde müssen am letzten Wohnsitz ab- und beim neuen Wohnsitz gesondert angemeldet werden.

BETEILIGEN SIE SICH AM LASTSCHRIFTVERFAHREN

Überweisen Sie noch oder lassen Sie schon einziehen?

Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird Ihnen die Zahlung der kommunalen Abgaben, der Gewerbesteuer, der Kindergarten- und Musikschulbeiträge wesentlich erleichtert.

Die Steuern und Abgaben werden frühestens am Fälligkeitstag von Ihrem Konto abgebucht. Sie erkennen anhand Ihres Verwendungszweckes, um welche Forderung es sich handelt.

Ihre Vorteile

- Sie zahlen immer den richtigen Betrag.
- Sie sparen sich die Überweisung.
- Sie müssen keine Zahlungstermine überwachen.
- Sie zahlen immer pünktlich und vermeiden damit Mahnungen und Mahngebühren.
- Sie erhalten mit dem Kontoauszug Ihres Geldinstitutes eine Quittung über jede Abbuchung

Bitte beachten Sie Folgendes

- Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat gilt maximal bis zu 36 Monate nach der letzten Nutzung. Danach verfällt es.
- Sie können innerhalb einer Frist von 8 Wochen jeder Abbuchung widersprechen und von Ihrem Geldinstitut eine Wiederschrift des abgebuchten Betrages verlangen.
- Entstehen der Stadtkasse im Rahmen von Rücklastschriften Kosten, die Sie zu vertreten haben, weil z. B. eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst wird, sind diese Kosten von Ihnen zu tragen.
- Ergibt sich durch Änderungen ein neues Kassenzettel, welches Ihnen durch einen neuen Bescheid zur Kenntnis gegeben wird, wird das bestehende SEPA-Basis-Lastschriftmandat nicht übernommen.

Weitere Auskünfte erteilt die Stadtkasse unter 0571 / 791-217 oder stadtkasse@portawestfalica.de.